



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 03/2026 vom 05.01.2026

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz Nr. 39/26/1 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 39/25/4 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest.....	
	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden.....	3
C Bekanntmachungen anderer Stellen	3

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz Nr. 39/26/1

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 39/25/4 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest

Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 39/25/4 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 27.10.2025 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Aktualisierung der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest hat ergeben, dass die Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel nicht mehr erforderlich ist. Bei der Aktualisierung der Risikobewertung wurden die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts, die örtlichen Gegebenheiten, das Auftreten der Geflügelpest bei Geflügel und Wildvögeln und die Veränderung der Witterung berücksichtigt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6 VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden.

Diepholz, 05.01.2026

Landkreis Diepholz
Der Landrat
in Vertretung

Kleine

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist unter der Telefonnummer **05441-976-1862** sofort zu melden. Die Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Wer dies bisher noch nicht gemacht hat und über keine Registriernummer für seinen Geflügelbestand verfügt, sollte die Anzeige über das Veterinäramt unverzüglich nachholen.

Auf die **Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpestverordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
 - Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- in der jeweils geltenden Fassung

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

C Bekanntmachungen anderer Stellen